

# Regierungsvorlage

## **Bundesgesetz, mit dem das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 und das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel 1 (Verfassungsbestimmung)**

#### **Änderung des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948**

Das Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanz-Verfassungsgesetz 1948 – F-VG 1948), BGBl. Nr. 45/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2012, wird wie folgt geändert:

*Bezeichnung und Überschrift nach dem § 16 lauten „VII. Fristenlauf, Übergangs- und Schlussbestimmungen“; die §§ 17 und 18 erhalten die Bezeichnungen „§ 18.“ und „§ 19.“. Nach dem § 16 werden folgende Bezeichnung und Überschrift sowie folgender § 17 eingefügt:*

#### **„VI. Spekulationsverbot**

**§ 17.** (1) Die Finanzgebarung von Bund, Ländern und Gemeinden ist risikoavers auszurichten. Insbesondere sind bei der Finanzierung und der Veranlagung vermeidbare Risiken auszuschließen. Kreditaufnahmen zum Zweck mittel- und langfristiger Veranlagungen sowie der Abschluss von derivativen Finanzinstrumenten ohne entsprechendes Grundgeschäft sind unzulässig.

(2) Die Grundsätze der Finanzgebarung im Sinne des Abs. 1 sind bundesweit einheitlich durch eine Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zu regeln.

(3) Durch Bundes- bzw. Landesgesetz sind die näheren Regelungen über die Finanzgebarung nach Abs. 1 für die Gebietskörperschaften und sonstige Rechtsträger zu treffen.“

### **Artikel 2 (Verfassungsbestimmung)**

#### **Änderung des Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes**

Das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 61/1998, wird wie folgt geändert:

*1. Art. 1 Abs. 1 lautet:*

„(1) Bund, Länder und Gemeinden, diese vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, sind ermächtigt, miteinander Vereinbarungen über einen Konsultationsmechanismus, einen Stabilitätspakt und eine risikoaverse Finanzgebarung abzuschließen.“

*2. Dem Art. 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Die Vereinbarung über eine risikoaverse Finanzgebarung regelt Verpflichtungen der Gebietskörperschaften zur risikoaversen Finanzgebarung durch die öffentlichen Haushalte; diese Vereinbarung hat insbesondere Grundsätze vorzusehen, die sicherstellen, dass Risiken bei der Finanzierung und der Veranlagung bestmöglich reduziert werden.“

*3. Art. 4 zweiter Satz entfällt.*